

§. 9.

Die Fischereigenossenschaft hat sich zu dem Zwecke der Verpachtung an den zuständigen Gemeindevorstand zu wenden, welcher die Verpachtung bei Vermeidung der Nichtigkeit wenigstens vierzehn Tage vorher im Amts- und Ordnungsblatt und durch Anschlag an den für obrigkeitliche Bekanntmachungen im Orte bestimmten Stellen ausfähreibt und leitet.

Für Fischereibezirke, welche in mehreren Flurbezirken liegen, ist hierbei derjenige Gemeindevorstand competent, in dessen Bezirk sich die größere Wasserstrecke befindet.

§. 10.

Die Fischereigenossenschaft faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und es wird der ganze Bezirk nach dem geringsten Antheil, den ein Fischereiberechtigter an dem Fischwasser hat, in so viel Stimmen getheilt, als die Länge des Fischwassers ergibt, dergestalt, daß jedem Fischereiberechtigten die hiernach entsprechende Stimmenzahl zufällt.

§. 11.

Die erzielten Pachtgelder werden unter die Fischereiberechtigten nach Maßgabe ihrer Stimmenzahl vertheilt.

§. 12.

Wer fischen will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, als Fischereiberechtigter, oder als Pächter, oder als angenommener Fischer berechtigt zu sein, muß mit einer Fischkarte versehen sein und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen.

Die Fischkarten lauten auf die Person, auf die Dauer höchstens eines Jahres und auf ein bestimmt zu bezeichnendes Fischwasser.

Sie werden von den einzelnen Fischereiberechtigten, Pächter oder angenommenen Fischer ausgestellt und sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, in dessen Flurbezirke das Fischwasser liegt, zu beglaubigen.

Wenn das Fischwasser sich auf mehrere Flurbezirke erstreckt, genügt die Beglaubigung der Karte durch einen der Gemeindevorstände.

Daß bei dem Fischen in Anwesenheit des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Fischkarten.

Für Erlangung einer Fischkarte ist eine Abgabe von 5 Sgr. an die Klasse derjenigen Gemeinde, in welcher das Fischwasser liegt, zu entrichten. Erstreckt sich das Fischwasser auf mehrere Gemeindebezirke, so ist der Betrag nach gleichen Theilen unter die beteiligten Gemeindefassen zu theilen.

Außerdem ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. zu entrichten.